

Satzung

des

Deutschen Schul- und Sprachvereins für Feldstedt und Umgegend (DSSV-F)

§ 1 Namen

1.1

Der Verein führt den Namen „Deutscher Schul- und Sprachverein für Feldstedt und Umgegend“ (Abkürzung: „DSSV-F“) und hat seinen Sitz in Feldstedt, Kildemarken 1 – Felsted, 6200 Aabenraa.

1.2

Die Schule trägt den Namen „Deutsche Privatschule Feldstedt“ (DPF)

§ 2 Zielsetzung

Der Verein bezweckt, im Rahmen der deutschen Volksgruppenarbeit in Nordschleswig, deutsche Schul- und Schulfreizeitarbeit in Feldstedt und Umgegend zu betreiben sowie die deutsche Sprache und Kultur im weitesten Sinne zu pflegen und zu fördern. Auf dieser Grundlage will der Verein aktiv an der kultur- und gesellschaftspolitischen Entwicklung im Umfeld der mitwirken.

§ 3 Anbindung an den Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig

Der Verein ist Mitglied des deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig (DSSV) und erkennt dessen Satzung an.

§ 4 Finanzierung

4.1

Die Aufgaben des Vereins gemäß § 2 werden durch öffentliche Zuschüsse (Staat und Kommune), Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erträge aus dem Vereinsvermögen finanziert.

4.2

Der Verein kann darüber hinaus nach dem Hauptvorstandsbeschluss durch den DSSV aus Mitteln des Gesamthaushaltes der deutschen Volksgruppe finanziell unterstützt werden. Die Zuwendungen vom DSSV unterliegen den Bedingungen §§ 3.2, 3.3, 3.5, 14 und 15 der Satzungen des DSSV.

4.3

Der Verein kann für seine „Deutsche Privatschule Feldstedt“ (DPF) ökonomische Absprachen mit der Kommune auf der Basis seiner vom DSSV anerkannten Satzungen abschließen.

§ 5 Mitglieder

5.1

Mitglied des „Deutschen Schul- und Sprachvereins für Feldstedt und Umgegend“ kann auf Antrag jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, die die Satzungen des Vereins, insbesondere die Zielsetzung des § 2, anerkennt. Eltern von Kindern der Schule sind Mitglied, sobald deren Kind in der Schule angemeldet ist.

5.2

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

5.3

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

6.1

Organe des „DSSV-F“ sind die Generalversammlung und der Vorstand.

6.2

Die Amtsperiode der Vorstandmitglieder beträgt 3 Jahre.

§ 7 Generalversammlung

7.1

Die Generalversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Feldstedt und Umgegend. Zur Generalversammlung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung in der Tageszeitung „Nordschleswiger“ eingeladen.

7.2

Die Generalversammlung findet einmal jährlich – in der Regel im 4. Quartal statt. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Wahl eines(r) Versammlungsleiters(in)
2. Bericht des/der Vorsitzenden
3. Bericht der Schulleiterin/des Schulleiters
4. Kassenbericht
5. Aussprache und Entlastung
6. Behandlung eingegangener Anträge
7. Wahlen
8. Verschiedenes

7.3

Anträge zur Behandlung unter Punkt 6 der Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich 7 Tage vor der Generalversammlung eingereicht sein.

7.4

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Mitgliederliste liegt aus.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag wird schriftlich abgestimmt.

Einschränkungen:

- Fragen betreffend Zuwendungen und Vermögensdispositionen unterliegen den Satzungen des DSSV. § 14 und § 15,
- Fragen betreffend Auflösung des Verein gemäß § 12 dieser Vereinssatzung
- Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

7.5

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die ihren Jahresbeitrag des lfd. Geschäftsjahres (vgl. § 10) vor der Generalversammlung bezahlt haben.

7.6

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben als Mitglieder des Vereins allgemeines Stimmrecht. Sie können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

7.7

Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen; eine a.o. Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigefügt werden. Es gelten die gleichen zeitlichen Fristen wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

7.8

Die Generalversammlung entscheidet in allen Grundsatzfragen des Vereins.

§ 8 Vorstand

8.1

Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die für jeweils drei Jahre gewählt werden sowie der Schulleiterin/dem Schulleiter. Diese 5 Personen können jeweils jährlich aus dem Vorstand ausscheiden, sofern sie kein Kind mehr an der Schule haben.

8.2

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit einem(r) Vorsitzenden, einem(r) Stellvertreter(in) sowie zwei Beisitzern (Beisitzerinnen). Der/die Kassierer(in) ist nicht Mitglied des Vorstandes. Die Kasse wird von der DSSV-Geschäftsstelle geführt.

8.3

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist berechtigt Arbeitsausschüsse einzusetzen.

8.4

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (jedoch mindestens 3 Stimmberechtigte) und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

8.5

Abgesehen von den Situationen, bei denen das Einverständnis der Generalversammlung des DSSV und/oder öffentlicher Behördenvorliegen muss, zeichnen der/die vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, ein weiteres Vorstandmitglied sowie der/die Schulleiter/in. Im Rahmen der dänischen Gesetzgebung für Privatschulen können die Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schulleiters/der Schulleiterin ausreichen. Bei Vermögensdispositionen gemäß § 15 der DSSV-Satzung sind die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann keine finanziellen Dispositionen treffen, die über den vom Hauptvorstand des Bundes Deutscher Nordschleswiger beschlossenen Gesamthaushalt hinausgehen.

8.6

Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für evtl. Schulden des Vereins. Sie führen ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

8.7

Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich.

8.8

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Über den Inhalt der Vorstandssitzungen besteht Schweigepflicht.

§ 9 Anstellung

Fest anzustellende Lehrkräfte werden vom Deutschen Schul- und Sprachverein im Einvernehmen mit dem Verein „Deutscher Schul- und Sprachverein für Feldstedt und Umgegend“ gemäß § 11 den Satzungen des DSSV angestellt. Andere Mitarbeiter im Schulbereich werden durch die Schulleitung und im Einvernehmen mit dem Deutschen Schul- und Sprachverein angestellt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Revision

Der Rechenschaftsbericht, der vom Verein betriebenen schule wird nach den jeweils geltenden Revisionsbestimmungen des Unterrichtsministeriums und der Volksgruppe durch einen „statsautoriseret“ oder „registreret“ Revisor („registreret revisor FRR) geprüft.

§ 12 Auflösung

12.1

Die Auflösung des Vereins „Deutscher Schul- und Sprachverein für Feldstedt und Umgegend kann nur auf zwei, mindestens 14 Tage auseinander liegenden Generalversammlungen, durch ein $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Aus der Einladung muss der Antrag auf Auflösung des Vereins sichtbar sein.

12.2

Bei einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögensverwaltung gemäß § 3.5 der Satzung des DSSV vorzunehmen.

12.3

Sollte der Zweck des Vereins gemäß § 2 nicht mehr erfüllt werden oder erfüllt werden können, so ist die Vermögensverwaltung gemäß § 3.5 der Satzung des DSSV vorzunehmen.

12.4

Bei Einstellung des Schulbetriebes unterliegt der Verein auch der jeweils geltenden dänischen Gesetzgebung für die Auflösung von Privatschulen.

Feldstedt, am 21. November 2024